



EIDGENÖSSISCHES JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT  
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE JUSTICE ET POLICE  
 DIPARTIMENTO FEDERALE DI GIUSTIZIA E POLIZIA

360.0.2.2 Bi

3003 Bern, den 31. Januar 1972

An die  
Regierungen der Kantone

Bundesgesetz über Fürsorgeleistungen an Auslandschweizer

Herr Präsident,  
 Herren Regierungsräte,

Am 16. Oktober 1966 haben Volk und Stände der Ergänzung der Bundesverfassung durch einen Artikel 45<sup>bis</sup> über die Auslandschweizer zugestimmt. Damit erhielt der Bund u.a. die Möglichkeit, über die Fürsorge für Auslandschweizer Bestimmungen zu erlassen. Neben der Regelung der politischen Rechte und der Wehrpflicht ist die Unterstützung eine der Kernfragen, welche die Bundesgesetzgebung auf dem Gebiete der Auslandschweizerpolitik zu regeln hat. Seit Jahren wird sowohl von seiten kantonaler Fürsorgebehörden wie auch von Auslandschweizerorganisationen das Begehren erhoben, der Bund möchte die Fürsorge für Auslandschweizer übernehmen, weil die heutige Ordnung nicht zu befriedigen vermöge. Für Einzelheiten verweisen wir auf die Botschaft vom 2. Juli 1965 an die Bundesversammlung über die Ergänzung der Bundesverfassung über einen Artikel 45<sup>bis</sup> betreffend die Schweizer im Ausland (BB1 1965 II 385).

Nachdem der Bund durch die Einfügung eines neuen Verfassungsartikels 45<sup>bis</sup> eine klare Gesetzgebungskompetenz erhalten hat, erachtet es der Bundesrat als angezeigt, dem von der Mehrheit der Kantone und zahlreichen Organisationen gestellten Begehren für eine bundesrechtliche Regelung der Auslandschweizerfürsorge zu entsprechen. Wir gestatten uns deshalb, Ihnen in der Beilage den von einer Expertenkommission unter dem Vorsitz von Dr. O. Schürch, Direktor der Eidgenössischen Polizeiabteilung, ausgearbeiteten Vorentwurf zu einem Bundesgesetz über Fürsorgeleistungen an Auslandschweizer zu unterbreiten. Gleichzeitig lassen wir Ihnen einen erläuternden Bericht über die Entstehung der Vorlage mit einem Kommentar zu den einzelnen Gesetzesbestimmungen zugehen.

Der Vorentwurf entspricht in seinen Grundzügen den von der Kantonalen Fürsorgedirektorenkonferenz gutgeheissenen Vorschlägen und den Erfordernissen einer aufgeschlossenen, den besonders gearteten Verhältnissen der Auslandschweizer Rechnung tragenden öffentlichen Fürsorge. Vor allem wird es dieses Gesetz ermöglichen, die als ungerecht empfundenen Ungleichheiten in der Unterstützung unserer Mitbürger im Ausland, je nachdem welchem Kanton sie angehören, auszuschalten und unsern Landsleuten im Ausland in Notlagen rascher und besser zu helfen.

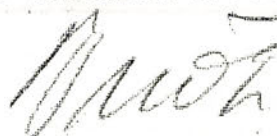


- 2 -

Wir wären Ihnen zu Dank verpflichtet, wenn Sie zu diesem Vorentwurf Stellung nehmen und uns Ihre Antwort bis 1. Mai 1972 zukommen lassen könnten. Sollten Sie weitere Exemplare des Vorentwurfes benötigen, würden wir Ihnen diese gerne zur Verfügung stellen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, Herren Regierungsräte, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

EIDGENOESSISCHES  
JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT  
Der Stellvertreter



Beilagen:

- Vorentwurf zu einem Bundesgesetz über Fürsorgeleistungen an Auslandschweizer (3)
- Bericht zum Vorentwurf (3)